

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 16. Juli 1951.

Die Liquidation der Ausgleichskasse.260/A.B.

zu 294 J.

Anfragebeantwortung.

Auf die an die Bundesregierung gerichteten Anfragen der Abg. **W e i k h a r t** und Genossen, betreffend die Liquidation der Ausgleichskasse, teilt Bundeskanzler Dr. Ing. **F i g l** namens der Bundesregierung Nachstehendes mit:

* Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 17. 12. 1945, BGBl. Nr. 111/46, betreffend die Regelung des Aussenhandelsverkehrs, wurde ein Sonderkonto des Österreichischen Warenverkehrsbüros zum Zwecke der Anpassung der Übernahmepreise an das inländische Preisniveau bei der Österreichischen Nationalbank errichtet. Auf diesem Sonderkonto war ein Teil des Erlöses für die Ein- oder Ausfuhrwaren zu erlegen. Die Festsetzung dieses Teiles oblag dem Österreichischen Warenverkehrsbüro, das die Weisung der zuständigen Staatsämter einzuholen hatte.

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bundesministerien und den Berufsvertretungen mit Erlass vom 6. Dezember 1946, Zl. 248.704-13/1946, dem Österreichischen Warenverkehrsbüro nähere Weisungen hinsichtlich des Abschöpfungsverfahrens, das auf Ausfuhrwaren beschränkt wurde, erteilt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Verfügung über die auf dem Sonderkonto des Österreichischen Warenverkehrsbüros bei der Österreichischen Nationalbank erlegten Beträge dem Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten und den beteiligten Bundesministerien vorbehalten bleibt.

Die sogenannte Ausgleichskasse war nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, sondern war lediglich die Bezeichnung des Sonderkontos bei der Österreichischen Nationalbank bzw. der Abteilung des Österreichischen Warenverkehrsbüros, die die mit den Abschöpfungsverfahren verbundenen Agenden zu erledigen hatte.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 16. Juli 1951.

Die Festsetzung und die Vorschreibung von Abschöpfungsbeträgen nach dem genannten Durchführungserlass des Bundesministeriums für Finanzen wurde vom Österreichischen Warenverkehrsbüro im Feber 1947 begonnen. Als die Exporterlöse gegenüber den Inlandspreisen, die im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres 1947 stark angezogen hatten, nurmehr Differenzen aufwiesen, die nach dem erwähnten Erlass abschöpfungsfrei waren, wurde von den zuständigen Ressorts und Kammern festgestellt, dass der Abschöpfung unterliegende Exportmehrerlöse kaum mehr erzielbar seien, und das Abschöpfungsverfahren mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 sistiert.

Über die Weisung des Bundesministeriums für Finanzen wurden die Bestände der Ausgleichskasse der Staatshauptkasse überwiesen. Nach Berücksichtigung von Rückzahlungen, die auf Grund anerkannter Reklamationen geleistet werden mussten, hatte die Ausgleichskasse am 31. März 1. J. 18,461.466.42 S erzielt. Dieser Betrag ist die Summe von folgenden fünf Teilbeträgen:

- | | |
|-----------------|--|
| S 106.337.32, | die vom Österreichischen Warenverkehrsbüro bereits im Laufe des Jahres 1946 abgeschöpft worden waren; |
| S 8,429.623.07, | die vom Österreichischen Warenverkehrsbüro auf Grund des Durchführungserlasses erzielt wurden; |
| S 6,205.290.02, | dieser Teilbetrag ist das Ergebnis einer Abgeltungsaktion, durch die - in Form einer 20 %igen Pauschalzahlung - reklamierte, noch nicht fällige oder sonst offene Forderungen der Ausgleichskasse abgegolten wurden; |
| S 3,000.000.--, | Zahlung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als pauschale Abfindung für alle übrigen Forderungen der Ausgleichskasse, die aus Vorschreibungen des Österreichischen Warenverkehrsbüros entstanden waren; |
| S 720.216.01, | bisher von der Österreichischen Holzwirtschaftsstelle für von ihr durchgeführte Abschöpfungen bei Holzexportgeschäften an die Ausgleichskasse abgeführt. |

Während die ersten vier Teilbeträge kaum mehr Änderungen erfahren dürften, steht das Ergebnis der Holzabschöpfungen noch nicht fest, und ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bemüht, diese Beträge herinzubringen.

Die vorerwähnten Beträge von zusammen 18,461.466.42 S wurden an die Staatshauptkasse abgeführt.

In den Jahren 1948 bis 1950 wurden 564 Millionen Schilling für Preisstützungen aus Bundesmitteln ausgegeben. Ein namhafter Teil dieses Betrages - jedenfalls mehr als die vereinnahmten 18 Millionen Schilling -

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 16. Juli 1951.

diente der Anpassung der Übernahmepreise von Einfuhrwaren an das inländische Preisniveau. Da somit die bisherigen Erlöse der Ausgleichskasse widmungsgemäss verwendet wurden, erübrigt sich ein Gesetz über die Liquidierung der Ausgleichskasse bzw. über die Verwendung der vorhandenen Geldmittel. Das Aussenhandelsverkehrsgesetz vom 17. Dezember 1945 wurde durch § 19 Abs.2 des Aussenhandelsverkehrsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 251, ausser Kraft gesetzt. Eine dem § 5 des alten Gesetzes entsprechende Bestimmung wurde in das Aussenhandelsverkehrsgesetz 1948 nicht mehr aufgenommen."

-.-.-.-.-